

„Berliner Tageblatt“
Verlegt täglich von Montag bis Samstag, an jedem an sich in einer
Sonntagsausgabe erscheinend. Preis des Abonnementes...



Abonnement-Preis
Für das „Berliner Tageblatt“ und „Sonntags-Ausgabe“, sowie das „Berliner
Morgenblatt“, das „Berliner Abendblatt“, das „Berliner
Morgenblatt“...

Berliner Tageblatt

Nummer 45.

Berlin, Mittwoch, den 25. Januar 1899.

XXVIII. Jahrgang.

Das Abrüstungsprogramm des Zaren.

In der Meldung im gestrigen Abendblatt über das gegenwärtige Stadium der Abrüstungskonferenz hat sehr schnell eine wichtige Entwicklung erhalten. Ein Telegramm aus Petersburg meldet:

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat folgendes Rundschreiben an die höchsten Vertreter der Mächte ergötzt:

Petersburg, 20. Dezember 1898 (11. Januar 1899).
Als im vergangenen August mein erhabener Herr mit aufrichtiger, den Regierungen, welche in Petersburg vertreten haben, den Wunsch zu einer Konferenz zu unterbreiten, bereit stand, kein leicht, noch wirksameres Mittel zu finden, um allen Mächten die Segnungen eines wahren und dauerhaften Friedens zu führen und vor allem die Fortschritte in der Sache des gegenseitigen Auftrages zu fördern, habe ich mich nichts desto weniger weniger bedauerliche Bemühen dieses von Menschlichkeit eingeleiteten Planes in der Wege zu suchen. Die entgegenkommende Aufnahme, welcher der Kaiserlichen Regierung bei fast allen Mächten begünstigt wurde, war dieses Einverständnisses bekräftigt. Das Kaiserliche Kabinett, welches die humanitären Bestrebungen, in welchen die Mächte sich zum gemeinsamen Schutze der Regierungen bekennen, ist, noch zu spät, noch, konnte gleichzeitig mit lebhafter Genehmigung die Beweise der warmen Zustimmung entgegennehmen, welche ihm zuzugewandt und noch immer aus allen Gesellschaftskreisen und von den vortheilhaftesten Kreisen der Welt auf anhaltende Befolgung der öffentlichen Meinung für die Ideen eines allgemeinen Friedens hat der politische Horizont sich nicht einmal in anderen Mächten bekennen. Im letzten Augenblicke, als die Elemente der Verantwortung, welche auf die Mächte ruhen, um eine internationale Befriedigung der in den Rundschreiben vom 12. August enthaltenen Ideen heranzutreten. In der Hoffnung jedoch, daß die Elemente der Verantwortung, welche auf die Mächte ruhen, um eine internationale Befriedigung der in den Rundschreiben vom 12. August enthaltenen Ideen heranzutreten.

Es ist dies eine internationale Befriedigung der in den Rundschreiben vom 12. August enthaltenen Ideen heranzutreten. In der Hoffnung jedoch, daß die Elemente der Verantwortung, welche auf die Mächte ruhen, um eine internationale Befriedigung der in den Rundschreiben vom 12. August enthaltenen Ideen heranzutreten.

1. Ueberzinsen, für eine zu bestimmende Frist die gegenwärtigen Staatsschulden der Land- und Seemächte zu tilgen, welche es ihnen sehr wichtig sei, an einen vorläufigen Abtausch der Mächte heranzutreten zu dem Zweck, um ohne Bezug auf Mittel zu laden, den für die Fortschritte der Mächte zu zahlen und sich ein Ziel zu setzen, in dem sie einen Vertrag, dessen Inhalt nicht mehr als ein Vertrag mit Rücksicht auf den Umfang, welchen diese Mächten neuerdings geschlossen haben, und um die Wege für eine Befriedigung der Fragen zu suchen, welche sich auf die Mächte beziehen, welche auf die Mächte ruhen, um eine internationale Befriedigung der in den Rundschreiben vom 12. August enthaltenen Ideen heranzutreten.

2. Verbot, daß in den Ozeanen und Flotten irgendwelche neue Geschosse und Explosivstoffe oder kräftigere Feuerwaffen, als die gegenwärtig für Zwecke wie für Kanonen benutzten, in Gebrauch genommen werden.

3. Einschränkung der Verwendung schon vorhandener Explosivstoffe von weitausgehender Wirkung für Landminen und Verbot, Geschosse oder irgendwelche Explosivstoffe von einem Kaliber aus über die Benutzung anderer, analoger Mittel zur Verwendung zu bringen.

4. Verbot, in Seefrieden Interessen oder zu anderen Zwecken zu benutzen, oder andere Hilfsmittel derselben Art zu benutzen, und Verpflichtung, in Zukunft keine Kriegsschiffe mit Sprengmitteln zu bauen.

5. Anwendung der Bestimmungen der Genfer Konvention von 1864 auf Seefriede auf Grund der Zusatzartikel von 1868.

6. Neutralität der während der Kriegsjahre oder noch bestehend mit der Stellung der Mächte zu beizubehalten, welche sich auf die Mächte beziehen, welche auf die Mächte ruhen, um eine internationale Befriedigung der in den Rundschreiben vom 12. August enthaltenen Ideen heranzutreten.

7. Revision der auf der Wiener Konferenz von 1874 angedeuteten und bis heute nicht ratifizierten Erklärung betreffend die Kriegsverbrechen.

8. Grundsätzliche Annahme der guten Dienste der Vermittlung und des fakultativen Schiedsgerichtsverfahrens in allen geeigneten Fällen zu dem Zweck, die besten Befriedigung der Interessen der Mächte zu erreichen, und die Befriedigung der Interessen der Mächte zu erreichen, und die Befriedigung der Interessen der Mächte zu erreichen.

in ächte tag, wo so viele politische Interessen zusammenstießen, die in diesem Maße interessir sind, beeinflussen konnten.

Dazu veröffentlicht der Petersburg „Regierungsbote“ folgendes erklärende Komunique:

Die Mitteilung der Regierung vom 12. August betreffend die Einberufung einer Konferenz, um die Wege zur Sicherung des allgemeinen Friedens auszuharren zu machen, ist mit der lebhaftesten Sympathie von den auswärtigen Regierungen aufgenommen worden, welche sich bereit zeigten, bei der Bewirkung des Gedankens anzuwirken, welchen die Kaiserliche Regierung am 20. Dezember (11. Januar) an die Vertreter der Mächte in Petersburg eine neue Mitteilung (siehe oben), welche enthielt:

1. Das Schluß, ihm mitzutheilen, ob die auswärtigen Regierungen den gegenwärtigen Augenblick zum Zusammentritt der vorgeschlagenen Konferenz für geeignet erachteten;

2. Eine gedruckte Aufzählung der allgemeinen und speziellen Fragen, welche in das Programm für die künftigen Arbeiten der Konferenz aufgenommen werden konnten;

3. Die Mitteilung der Gründe, weshalb es nicht wünschenswert ist, die Konferenz in der Hauptstadt eines der Großmächte abzuhalten.

Als dem heute veröffentlichten Rundschreiben vom 20. Dezember (11. Januar) ergiebt sich, daß es kein Zweifel ist, in der Absicht der Regierung lag, ein energisches Programm für die Arbeiten der Konferenz aufzustellen. Die Regierung ließ sich von der Erwägung leiten, daß es Sache der Mitglieder dieser Konferenz ist, alle Seiten des angegebenen Problems klarzustellen. Sie glaubte daher, nur vorläufige grobe Fragen vorzuschlagen zu müssen, welche man zur Zeit der gemeinsamen Abhaltung eines detaillierten Konferenzprogramms in Erwägung zu ziehen hätte.

Was die technischen Fragen anbetrifft, so müßten diese selbstverständlich unter der Beihilfe von Spezialisten ausgesprochen werden, und wäre die Erfüllung der weitestgehenden Unterweisung und Überzeugung wichtiger Mittel notwendig, um die erforderlichen Vorarbeiten der gegenwärtigen Mächte zu einem Einhalt zu bringen. Jedoch, wenn die Lösung dieser verschiedenen Fragen erleichtert wird, so würde es für die Erfüllung eines Einverständnisses unter den Mächten und infolge dessen zur Bewirkung der großartigen Ziele des Kaisers beitragen.

Die amtliche Publikation befindet sich also in allen Punkten unter günstiger Wirkung, es scheint nun zweifellos, daß, trotz vielerlei schwerwiegenden Bedenken, kein Staat mit Rücksicht auf die Verbindlichkeit des Auftraggebers sich von vornherein von der Mitarbeit ausschließen wird. So dürfte die Welt diese eigenartige aller internationalen Konferenzen vielleicht noch vor der Hand des Jahres 1899 in Aussicht zu nehmen. Als ein lebhaftes Moment, das dem Unternehmen nur fördentlich sein kann, betrachten wir die Befähigung des Programmentwurfs an die breitere Öffentlichkeit. Offenbar wünscht der Zar nicht, daß sein Projekt von den günstigen Diplomaten mit der Rücksicht der Rücksicht in dem Staube der Konferenzen zu Grunde getragen wird, darum sichtet er seine Pläne über die Äußerung der Regierungen hinweg in die sichere Welt der Öffentlichkeit. Wie tief der Zar von der Macht der öffentlichen Meinung durchdrungen ist, hat er jüngst wiederholt in den Erklärungen über seine Friedensvorschlüsse zu erkennen gegeben. Selbst daß sein Vorschlag eines fakultativen Schiedsgerichts ganz auf der Ueberzeugung, daß seine Regierung es vor der Öffentlichkeit Meinung so leicht verurtheilt werde, gegen eine ihm ungünstigen Schiedsgericht an das Wahrsagen zu appellieren.

* Der Gelegenheitsvermerk betreffend die Schlacht- und Fleischbesand, der nimmere dem Bundesrat zugewandt ist, entspricht im Wesentlichen den vorjährigen Beschlüssen des Abgeordnetenhauses.

Die Schlacht- und Fleischbesand, deren Fleisch zum Genuß von Menschen bestimmt ist, müssen vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung unterliegen. Nur bei Vorhandensein der Untersuchung darf die Schlachtung unterbleiben. Dem Fleisch unterliegen also auch die Tiere, deren Fleisch in eigenen Haushalten des Besitzers verwendet werden soll; eine Ausnahme ist nur ausnahmsweise bezüglich der Schafe und Ziegen allgemein und bezüglich der Schweine unter drei Monaten, wenn die Tiere keine Merkmale einer Krankheit zeigen. Zur Vermeidung der Untersuchung sollen Fleischstücke getrennt und für jeden Zweck ein Schwein und ein Stierverbreiter hinsichtlich approbierter Tiere nicht angefaßt werden. Eine Erkrankung eines Schweines darf kein Zier geschädigt werden. Nach der Schlachtung anfanglich befandenes Fleisch ist von der Polizeibehörde in unbedenklicher Weise zu beibringen, soweit nicht seine Verwendung zu anderen Zwecken beabsichtigt ist. Jedoch, falls ein Zier ein Schwein oder ein Zier eines Schweines Fleisch ferner unter den vorgeschriebenen Bedingungen, vorbehaltlich des Genußes von Menschen verwendbar gemacht werden; der Zweck solcher Fleischstücke ist aber nur unter einer der Bedingungen der Befähigung des Fleisches ferner Verwendung zulässig. Solches Fleisch darf nicht mit anderen zusammen gefaltet werden und von Schweinen nur unter besonderer polizeilicher Genehmigung verarbeitet werden und unter Aufsicht eines vom Bundesrat beauftragten amtlichen Untersuchungsbeamten, welcher die Befähigung des Fleisches ferner Verwendung zulässig. Derselben Vorschriften unterliegt alle Fleisch, das zwar zum Genuß für Menschen langlich ist, aber nur eines niedrigen Ranges- oder Gemeineweise bezieht.

Die näheren Bestimmungen erläßt der Bundesrat. W.

Rundungen über das Verbot bestimmter Fleischwaren enthält die Vorlage nicht. Die Ueberrettung der Bestimmungen des Gesetzes soll mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis 1500 Mark oder mit einer dieser Strafen geahndet werden.

Der Kaiser in Hannover.

(Telegramm des Berliner Tageblatts.)

Der Kaiser trat pünktlich 11 Uhr 50 Minuten in Hannover ein, fuhr mit dem Wagen nach dem Schloß und besichtigte dort ein Pferd, um sofort zur Parade auf dem Waterlooopplatz zu gehen. Hier trat er die Fronten an. Zwischen dem rechten Flügel der Infanterie und den Offizieren der Besatzung fanden die alten hannoverschen Offiziere und die Offiziere des Reichsheeres statt, die der Kaiser mit besonderer Freundlichkeit begrüßte.

Der Kaiser veranlaßte zunächst die Offiziere, unter denen sich auch Deputierten der hiesig hannoverschen scheidenden Truppenteile des 37ten Artillerie-Regiments, um sich und ließ folgende Kabinettsordre verlesen:

Am das Generallieutenant des 10. Artillerie-Regiments.
Als mein in Gott ruhender Herr Großvater im Jahre 1870 zur Beweise feinsten Wohlwollens das Schicksal der hannoverschen kriegerische Söhne treu zu ihrem neuen König und zu ihrem vaterländischen Vaterlande, auf blühenden Schlachtfeldern beistand, habe ich mich sehr über die Treue und die Tapferkeit der hannoverschen Soldaten in der französischen Expedition, die mit der Bekämpfung der hannoverschen Armee die Hauptrolle spielte, erinnernd, habe ich wieder zu befehlen befohlen. Von nun an sollen die preussischen Truppenanteile, welche die alten hannoverschen Krieger aufgenommen hatten, Träger der Ueberlieferung der früheren hannoverschen Tapferkeit sein. Ich will dadurch jedoch den Kämpfern von 1870 ein neues Zeichen meines feindseligen Dankes geben, als auch die vielfach schon hervorgehobenen Leistungen anerkennen, die die hannoverschen Soldaten zu allen Zeiten einer ehrenvollen Namen ertragen haben. Zugleich gebe ich Ihnen die Hoffnung hin, daß jetzt alle früheren Angehörigen der hannoverschen Armee die lange ersehnte Stille vorfinden werden, an der sie in Kreise der jüngeren Kameraden die stolzen Erinnerungen der Vorfahren pflegen können. Ich bestimme hiemit, daß als Einzige angesehen werden:

- das 2. Infanterieregiment mit dem 1. hannoverschen Infanterieregiment Nr. 73, mit dem 19. Dezember 1898 als Stiftungstag;
das 3. Infanterieregiment mit dem 1. hannoverschen Infanterieregiment Nr. 74, mit dem 27. November 1818 als Stiftungstag;
das 4. Infanterieregiment mit dem 5. hannoverschen Infanterieregiment Nr. 165, mit dem 27. November 1818 als Stiftungstag;
das 5. Infanterieregiment mit dem 2. hannoverschen Infanterieregiment Nr. 77, mit dem 26. März 1818 als Stiftungstag;
das 6. Infanterieregiment mit dem Infanterieregiment Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig (Friedrichs) Nr. 78, mit dem 20. November 1818 als Stiftungstag;
das Garde-, 2. und 3. Jägerbataillon mit dem hannoverschen Jägerbataillon Nr. 10, mit dem 19. Dezember 1808 als Stiftungstag;
die Garde du Corps mit meinem Wachenregiment (1. hannoversches) Nr. 13, mit dem 19. Dezember 1808 als Stiftungstag;
das Garde-Skullieregiment mit dem 2. hannoverschen Wachenregiment Nr. 14, mit dem 10. Dezember 1808 als Stiftungstag;
das Garde- und das Königin-Infanterieregiment mit dem Infanterieregiment Königin Wilhelmine der Niederlande (1. hannoversches) Nr. 15, mit dem 19. Dezember 1808 als Stiftungstag;
das Gardebrigade-Regiment mit dem 1. hannoverschen Infanterieregiment Nr. 9, mit dem 25. November 1808 als Stiftungstag;
das Königin-Regiment mit dem 2. hannoverschen Infanterieregiment Nr. 16, mit dem 24. März 1818 als Stiftungstag;
die Artillerie mit dem Feldartillerieregiment v. Scharmödt (1. hannoversches) Nr. 10, mit dem 19. Dezember 1808 als Stiftungstag;
das Königin-Regiment mit dem hannoverschen Jägerbataillon Nr. 10, das Krainförp mit dem hannoverschen Krainbataillon Nr. 10.

(Die Ordre trägt das Datum: Berlin, den 24. Januar 1899.)

Der Kaiser hat ferner noch folgende Kabinettsordre erlassen:

Nachdem ich durch meine Ordre von heutigen Tage bestimmt habe, daß das Feldartillerieregiment v. Scharmödt, 1. hannoversches Nr. 10, Träger der Ueberlieferung der ehemaligen hannoverschen Artillerieverbände sein soll, welche ich im Verbands mit der Infanterie, Peninsular, Waterloo, Gährde.